



Gemeinde Zams

Protokoll

über die

5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2018 am 28.05.2018

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph;
Frank Herbert, Rudig Armin;
Venier Mathias (ab 18.05 Uhr), Hammerl Caroline, Köck Christoph

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Andreas Summerauer; Haid
Bernhard

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Kohler Christian, Mag. Hammerl
Markus, Ölböck-Zadra Andrea, Dr. Kappacher Rainer; Zotz Stefan; DI Pesjak Walter,
Seppi Johannes, Ablner Stefan, Weiss Rupert

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Sonstige Anwesende: ---

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 30.04.2018.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.
- 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.

- 7) Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Richtlinie für allfällige Erlässe auf die Kanalbenützungsg Gebühr im Zusammenhang mit Defekten an der hausinternen Wasserversorgungsanlagen.
- 8) Beratung und Beschluss über die Erlassung straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen (Halte- und Parkverbote) in den Bereichen Alte Bundesstraße und Rifenal.
- 9) Beratung und Beschluss über Widmungen/Entwidmungen von Flächen des öffentlichen Gutes samt begleitender Abwicklung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes.
- 10) Verschiedene Berichte.
- 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 12) Vertrauliches.

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. 14 Mandatäre sind anwesend.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 30.04.2018.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 30.04.2018.

Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit

Zu Pkt. 12) Vertrauliches

Siehe gesondertes Protokoll

Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 15.05.2018

A) Haid Karin - Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 61/1 und 61/2
 Fr. Karin Haid ist Eigentümerin der beiden Gpn. 61/1 und 61/2 im Bereich Perdann/"Koppa Leita". Sie hat mit 02.05.18 den Antrag gestellt, dass ihr auf einer Fläche von rd. 550 m² eine Umwidmung von Freiland in Bauland/Wohngebiet genehmigt werden möge. Dies vor dem Hintergrund eines Eigenbedarfes eines Familienmitgliedes. Die gesamte angedachte Umwidmungsfläche liegt in der gelben Zone Wildbach sowie im braunen Hinweisbereich Steinschlag. Für die Aufschließung wurde ausgehend von der Wegachse eine Aufweitung auf 2,50 Meter nach Süden angeboten, selbiges sollte lt. Antragstellerin sodann nach Norden (anderer Eigentümer) ebenso erfolgen. Die Nettoabtretungsbreite wäre rd. 1,5 Meter, da der Weg öffentliches Gut bereits eine Breite von 1,0 Meter von der Wegachse aus gemessen aufweist. Seitens des raumordnungsfachlichen Sachverständigen werden erhebliche Bedenken dahingehend geäußert, als dass ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept besteht. Die Umwidmungsfläche befindet sich außerhalb des Siedlungsgebietes, die Zufahrt an sich ist ausgehend von der Kreuzung Perdann – Alter Zimmerberger Weg nicht optimal und darüber hinaus sind Gefahrenzonen Wildbach und Steinschlag gegeben. Der Ausschuss hat daher diesen Antrag ablehnend beurteilt.

Fritz, Schönherr: sie haben vor der Sitzung das fragliche Grundstück besichtigt. Sie können die Schlussfolgerungen des Ausschusses nicht nachvollziehen. Ihrer Ansicht nach wäre das Grundstück vor allem hinsichtlich der Topographie sehr wohl widmungstauglich. Sie verweisen auf Grundstücke in Nahbereich, welche ebenso von

den Gefahrenzonen Wildbach und Steinschlag betroffen sind und wo kürzlich ein Neubau bzw. eine Aufstockung baurechtlich bewilligt wurde. Zumindest sollte der Entscheidungsbeschluss vertagt werden, um nochmals den Sachverhalt zu prüfen.

Reheis: er verweist darauf, dass beim gegenständlichen Grundstück bereits in der Vergangenheit zwei Mal ein solcher Antrag wegen genau dieser Begründung vom GR abgelehnt wurde. Der Umstand, dass dieses Parzellen außerhalb des Siedlungsgebietes liegen und zudem von zwei Gefahrenmomenten gesamtflächig berührt ist, führen fast zwangsläufig zum Schluss, dass vor einer solchen möglichen Umwidmung dringend gewarnt werden muss. Die Gemeinde hat als Widmungsbehörde eine entsprechende Verantwortung, welcher sie im gegenständlichen Fall bei einer allfälligen Umwidmung nicht gerecht werden würde. Zudem scheinen ihm solche Einzelfallumwidmungen aus einer Einzelinteressenslage des Eigentümers heraus im Widerspruch zum öffentlichen Interesse zu stehen. Wenn, könnte nur eine einen größeren Planungsbereich umfassende Siedlungsgebieterschließung (mit allenfalls öffentlichen-gemeinnützigem Wohnbau) einen solchen Beschluss rechtfertigen. Darüber hinaus müsste das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, was bei einem Einzelinteresse schwer argumentierbar ist. Die herangezogenen Vergleichsgrundstücke waren bereits als Bauland gewidmet und wurden hinterher mit dem Gefahrenzonenmoment belegt, sodass für ihn dieser Vergleich nicht stimmig ist.

Frank: da er die Örtlichkeit bestens kennt, warnt er eindringlich vor einer solchen Umwidmung. Die Raumordnung hat primär das öffentliche Interesse zu wahren, daher kann der Fall eintreten, dass Einzelinteressen zurückstehen müssen – so wie im gegenständlichen Fall.

Venier: schließt sich den Meinungen von Reheis und Frank an. Sämtliche Aspekte sprechen gegen diese Widmung und ist diese abzulehnen.

Grüner: mit Verweis auf die Historie zu diesen Parzellen bzw. die bereits in der Vergangenheit beantragten Umwidmungen in Bauland ist hinzuweisen, dass sich sowohl Raumplaner DI Egg, als auch nunmehr das Büro Planalp aus fachlicher Sicht eindeutig gegen einen Umwidmung ausgesprochen haben. Dies mit der bereits eingangs von ihm erläuterten Begründung. Dies würden einen Präzedenzfall schaffen, womit zumindest die großflächige Parzelle nördlich ebenfalls in Bauland umgewidmet werden müsste. Der Beschluss des Ausschusses auf Abweisung des Umwidmungsantrages war einstimmig.

Beschlussfassung: Abweisung des Umwidmungsantrages für Teilflächen der Gpn. 61/1 und 61/2 auf Basis des Antrages von Fr. Karin Haid vom 02.05.18.

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Fritz, Schönherr), 0 Enthaltungen.

B) BV Stoll - BBPl

Bezüglich des mit Bauwerber Stoll andiskutierten öffentlichen Durchgangsweges Tramsweg-B171 hat dieser kurzfristig einen Vorschlag unterbreitet. Bei Einvernehmen sollte diese Trasse mittels Dienstbarkeit im Grundbuch intabuliert werden.

Venier: da dieser Weg auch der inneren Erschließung der Anlage dient, hat Stoll jedenfalls die Errichtung, Erhaltung und Winterdienst zu tragen.

Aufgefallen ist beim gegenständlichen Plan, dass quer zur Zufahrt zum Kindergarten auf ganzer Länge von der B171 aus 12 Parkplätze situiert sind. Gerade jene im Nahbereich zur Kreuzung B171 sind aus verkehrstechnischer Sicht bedenklich und zu hinterfragen.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.

Obmann Venier berichtet von der Ausschusssitzung vom 17.05.2018:

A) Wasserverlustanalyse:

Für heuer ist im Budget die Überprüfung der Dichtheit des Wasserversorgungsnetzes im Rahmen einer Wasserverlustanalyse vorgesehen. Fachlich könnte eine solche von der IKB vorgenommen werden. Die Kosten belaufen sich auf € 8.453,00 netto. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Hydrantenüberprüfung vorgenommen werden. Kostenpunkt € 4.085,00 netto. Im Budget sind gesamt € 10.000,00 vorgesehen, sodass eine Überschreitung von rd. € 2.500,00 zu gegenwärtigen ist.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages Wasserverlustanalyse und Hydrantenüberprüfung an die IKB, mit einem Gesamtangebotspreis von gesamt € 12.538,00 netto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

B) Planungsauftrag Sanierung obere Kaltenbrunnenquelle:

Seitens des Planungsbüros Gstrein wurde bereits Vorarbeiten getätigt. Daher scheint es sinnvoll, an diese den Planungsauftrag zu vergeben.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an das Planungsbüro Gstrein+Partner, Imst, mit einem Gesamtangebotspreis von gesamt € 7.797,60 netto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

C) Planungsauftrag Sanierung Oberflächenentwässerung Gristen Wald:

Seitens des Planungsbüros Gstrein wurde auch hier bereits Vorarbeiten getätigt. Daher scheint es sinnvoll, an diese den Planungsauftrag zu vergeben.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an das Planungsbüro Gstrein+Partner, Imst, mit einem Gesamtangebotspreis von gesamt € 8.372,10 brutto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

D) Sanierung Holzzaun Parkplatz NMS:

Eine Vermessung hat ergeben, dass die Einfriedungsmauer zur Gänze auf dem Grundstück der Gemeinde Gp. 1103/1 liegt. Die Sockelmauer samt Holzzaun ist zu sanieren.

E) Mögliche Öffnungszeitenänderung Recyclinghof:

Behandlung im kommenden GV.

F) Unkrautbehandlung:

Mit 30.05.18 findet eine Vorführung eines Unkrautbehandlungsgerätes durch die Gemnova statt.

G) Auftragsvergabe Erneuerung Heizungsregelung Clublokal Fußball:

Es wurden Angebote der Fa. Luzian Bouvier, Zams, und ZET, Stanz, eingeholt.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet:

- a) Am 04.08.18 findet die Kulturfahrt nach Elpigenalp statt.
- b) Am 09.06.18 findet die Theateraufführung Dido+Aeneas statt.
- c) Auf den 15.09.18 wurde die Jungbürgerfeier terminisiert – dies auf Wunsch des Jungbürgerkomitees.

- d) Jugendgemeinderat: beim Trampolin wird eine Hinweistafel betreffend Benützung und Müllentsorgung errichtet. Bei Zuwiderhandeln wird das Trampolin – notfalls auch mehrmals – temporär entfernt.
- e) Jungbürgerkomitee: die Jungbürgerfeier selbst soll im Panoramarestaurant stattfinden. Im Vorfeld soll die Area 47 besucht werden.
- f) Für den Jugendgemeinderat wurde ein Konzept erarbeitet. Neben einem Entfall einer Funktionsdauer wurde auf die Einführung von Mindest- bzw. Höchstaltergrenzen verzichtet.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Erlassung einer Richtlinie für allfällige Erlässe auf die Kanalbenützungsgebühr im Zusammenhang mit Defekten an der hausinternen Wasserversorgungsanlagen.

Bgm: mehrfach wurde im GV über die Erlassung einer Richtlinie für den freiwilligen Nachlass der Gemeinde auf die Kanalbenützungsgebühr im Zusammenhang mit Defekten an der hausinternen Wasserversorgungsanlage beraten. Anzumerken ist, dass ein (sämtliche bisherigen Fälle von der Verlustwassermenge und damit von den im Raum stehenden Gebühren in den Schatten stellender) Anlassfall eine Rolle gespielt hat, sodass der GV zum Schluss kam, eine Richtlinie schafft hier Klarheit. Ein solcher Richtlinienentwurf lag im Rahmen der Vorbesprechungen auf und wurde dieser vom GV grds. genehmigt.

Venier: er hält die vorliegende Richtlinie für ausgewogen und sozial vertretbar. Dass Pools und Schwimmteiche hin künftig bei Defekten bei einem Nachlass nicht mehr berücksichtigt werden, ist jedenfalls vertretbar.

Reheis: hinsichtlich dem offenen Punkt Deckelung scheint die Menge von 600 m³ sinnvoll, da somit der Pouvoirrahmen des GV eingehalten werden kann.

Köck: möchte normiert haben, dass mögliche Versicherungsentschädigungen in Abzug zu bringen sind.

Beschlussfassung: Genehmigung der vorliegenden Richtlinie.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Grüner: auf ausdrücklichen Wunsch von Hr. Karl Lenhart bringt er dessen Aufstellung vor, welche die von ihm bezahlt Kanal- und Wasserbenützungsgebühren für den Zeitraum 2014-2017 enthält. Ebenso unterbreitet er den Vorschlag von Hr. Karl Lenhart hinsichtlich dessen Vorstellung auf „Kulanzbehebung“ des Themas Kanalbenützungsgebühr anlässlich des Defektes an der Zuleitung zum Schwimmbad.

Venier: hinterfragt, woher Lenhart den Kostenanteil Gemeinde an ABWV kennt. Gründer teilt mit, dass er diese von ihm im Zuge der letzten Diskussion erhalten habe.

Frank: weist darauf hin, dass Lenhart nach der neuen Richtlinie überhaupt keinen Nachlass erhalten würde. Er lehnt dessen Vorschlag ab.

Köck, Venier: lehnen den Vorschlag von Hr. Lenhart ab und plädieren für die Beibehaltung des bereits vom GV ausgearbeiteten Kulanzvorschlages.

Reheis: weist darauf hin, dass die Aufstellung Lenhart auch die Wasserbenützungsgebühr enthält, auf welche grundsätzlich kein Nachlass bei Defekten gewährt wird.

Beschlussfassung: Ablehnung des Vorschlages Lenhart.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Erlassung straßenverkehrsrechtlicher Verordnungen (Halte- und Parkverbote) in den Bereichen Alte Bundesstraße und Rifenal.

A) Verkehrsregelung Alte Bundesstraße

Bedingt durch die Auflassung des Betriebes Bäckerei Wachter ist die südseitige Ausnahmegenehmigung für Ladetätigkeit vom Halte- und Parkverbot obsolet. Daher wurde eine neue Regelung konzipiert.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 28.05.2018 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 28.05.2018 gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgenden Bereichen eine Halte- und Parkverbotszone gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 StVO 1960.

§ 1

Im Bereich des Hauptplatzes/Alten Bundesstraße, beginnend von der Kreuzung Bahnstraße – Hauptplatz, über die Alte Bundesstraße und weiterführend über die Sanatoriumstraße bis hin zur Kreuzung Sanatoriumstraße/Bachgasse auf Höhe des nördlichen Eckes des Hauses Bachgasse 11, gilt entlang des gesamten Straßenverlaufes **südseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot**.

§ 2

Im Bereich des Hauptplatzes/Alten Bundesstraße, beginnend von der Kreuzung Bahnstraße – Hauptplatz, weiterführend bis zum südwestlichen Eck des Fußgängerüberganges bei Haus Hauptplatz 4 (Gp. 2681), gilt entlang des gesamten Straßenverlaufes auch **nordseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot**.

§ 3

Von diesem nordseitigen Halte- und Parkverbot nach § 2 gibt es eine **Ausnahmeregelungen**, als dass auf der nördlichen Straßenseite, unmittelbar entlang dem Objekt Hauptplatz 4 - (Gp. 2681) auf 15 Metern ein **Halten für Ladetätigkeiten** gem. § 62 StVO zulässig ist (Anmerkung: Lieferanten An- und Ablieferung, nicht Kunden).

§ 4

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der allgemeine Halte- und Parkverbotsbereich in ROT (als Strich) ausgewiesen. Die Ausnahmeregelung "Ladetätigkeit" ist ebendort in GRÜN (als Parallelstrich zu ROT) kenntlich gemacht. Die Kundmachungstandorte sind mit den Nr. 1, 2, 3 und 4 durchnummeriert.

§ 5

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
"Halten und Parken verboten"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang" und "Ende"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafel mit dem Hinweis
"Ausgenommen Ladetätigkeit"
samt

Zusatztafel mit dem Hinweis

“ ↑ 15 Meter ↑ ”

§ 6

Standorte:

1) Im Bereich der Kreuzung Bahnstraße - Hauptplatz, unmittelbar am westlichen Eck es Hauses Bahnstraße 1/Hauptplatz 3 (Bp. .17), in Fahrtrichtung Krankenhaus /Sanatoriumstraße (Standort Nr. 1 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
“Halten und Parken Verboten”
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
“Anfang”

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
“Halten und Parken Verboten”
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
“Ende”

2) Im Bereich Hauptplatz, unmittelbar am südlichen Eck des Vorplatzes des Hauses Hauptplatz 4 (Gp. 2681), in Fahrtrichtung Krankenhaus /Sanatoriumstraße (Standort Nr. 2 lt. Lageplan), auf der linken Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
“Halten und Parken Verboten”
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
“Anfang”
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafel mit dem Hinweis
“Ausgenommen Ladetätigkeit”
samt

Zusatztafel mit dem Hinweis
“ ↑ 15 Meter ↑ ”

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
“Halten und Parken Verboten”
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
“Ende”

3) Im Bereich der Kreuzung Sanatoriumstraße - Bachgasse, unmittelbar am nördlichen Eck des Hauses Bachgasse 11 (Bp. .212), in Fahrtrichtung Krankenhaus /Sanatoriumstraße (Standort Nr. 2 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
“Halten und Parken Verboten”
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:

"Ende"
sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes
§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"

4) Im Bereich Alte Bundesstraße, unmittelbar am südlichen Eck des Hauses Hauptplatz 4 (Gp. 2681), in Fahrtrichtung Krankenhaus /Sanatoriumstraße (Standort Nr. 2 lt. Lageplan):

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"
sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes
§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Ende"

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

B) Verkehrsregelung Rifenal

Gerade mit Beginn der Wandersaison nach Kronburg häufen sich die Beschwerden über wildes Parken in Rifenal, welches durchaus verkehrsbehindernde und teils auch sicherheitsbeeinträchtigende Ausmaße hat. Auf mehrfachen Anrainerwunsch wurde eine Lösung konzipiert. Im Bereich des Parkplatzes Venetbahn werden Ersatzparkplätze angeboten.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 28.05.2018 gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgenden Bereichen eine Halte- und Parkverbotszone gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 StVO 1960.

A) Bereich Rifenal, Zammerbergerstraße in Fahrtrichtung Falterschein

§ 1

Im Bereich des Weilers Rifenal, beginnend auf Höhe des Brunnens am östlichen Ende der Gp. 2033/2, weiterführend auf der Zammerberger Straße in Fahrtrichtung Falterschein bis auf Höhe der Gp. 2033/9, gilt entlang entlang des gesamten Straßenverlaufes **südseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot.**

§ 2

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der allgemeine Halte- und Parkverbotsbereich in GELB (als Strich) ausgewiesen. Die Kundmachungsstandorte sind mit den Nr. 1, 2 durchnummeriert.

§ 3

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
"Halten und Parken verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang" und "Ende"

§4

Standorte:

1) Im Bereich des Weilers Rifenal, beginnend auf Höhe des Brunnens am östlichen Ende der Gp. 2033/2, in Fahrtrichtung Falterschein (Standort Nr. 1 lt. Lageplan), auf der in Fahrtrichtung Falterschein rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafel mit dem Hinweis
"beidseitig"

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Ende"

2) Im Bereich auf Höhe der Gp. 2033/9, in Fahrtrichtung Falterschein (Standort Nr. 2 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Ende"

B) Bereich Rifenal, Straße in Fahrtrichtung Schwaighof

§ 1

Unmittelbar bei der Kreuzung der Zimmerberger Straße mit der Straße nach Schwaighof, unmittelbar beim westlichen Spitz des Grundstückes Gp 2033/8, weiterführend auf der Straße in Fahrtrichtung Schwaighof bis zum Beginn des Fussweges nach Kronburg auf Höhe von Haus Rifenal 26 (Gp. 144), gilt entlang entlang des gesamten Straßenverlaufes **südseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot.**

§ 2

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der allgemeine Halte- und Parkverbotsbereich in GELB (als Strich) ausgewiesen. Die Kundmachungsstandorte sind mit den Nr. 3, 4 durchnummeriert.

§ 3

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
"Halten und Parken verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang" und "Ende"

§ 4

Standorte:

3) Unmittelbar bei der Kreuzung der Zammerberger Straße mit der Straße nach Schwaighof, unmittelbar beim westlichen Spitz des Grundstückes Gp 2033/8, weiterführend auf der Straße in Fahrtrichtung Schwaighof (Standort Nr. 3 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Ende"

4) Im Bereich Beginn des Fussweges nach Kronburg auf Höhe von Haus Rifenal 26 (Gp. 144), in Fahrtrichtung Schwaighof (Standort Nr. 4 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt
§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Ende"

C) Vom Beginn des Kronburgweges bis zum Weiler Schwaighof, in Fahrtrichtung Schwaighof

§ 1

Unmittelbar am Beginn des Fussweges nach Kronburg auf Höhe von Haus Rifenal 26 (Gp. 144), gilt entlang entlang des gesamten Straßenverlaufes bis zum Beginn des Weilers Schweighof bei der

Querung der Straße vor dem Köllbach (Gp. 210/2), **beidseitig ein allgemeines Halte- und Parkverbot**

§ 2

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der allgemeine Halte- und Parkverbotsbereich in ROT (als Strich) ausgewiesen. Die Kundmachungsstandorte sind mit den Nr. 5, 6 durchnummeriert.

§ 3

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
"Halten und Parken verboten"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang" und "Ende"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"beidseitig"

§ 4

Standorte:

5) Unmittelbar am Beginn des Fussweges nach Kronburg auf Höhe von Haus Rifenal 26 (Gp. 144), weiterführend auf der Straße in Fahrtrichtung Schwaighof (Standort Nr. 5 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"beidseitig"

sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Ende"

6) Im Bereich Beginn des Beginns des Weilers Schweighof bei der Querung der Straße vor dem Köllbach (Gp. 210/2), in Fahrtrichtung Schwaighof (Standort Nr. 6 lt. Lageplan), auf der rechten Straßenseite:

§ 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
"Halten und Parken Verboten"
samt

§ 54 StVO 1960
Zusatztafeln mit dem Hinweis:
"Anfang"
samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis:
 "beidseitig"
 sowie der Rückseite des Kundmachungsstandortes
 § 52 lit. a Zif. 13 a StVO 1960
 "Halten und Parken Verboten"
 samt
 § 54 StVO 1960
 Zusatztafeln mit dem Hinweis:
 "Ende"

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über Widmungen/Entwidmungen von Flächen des öffentlichen Gutes samt begleitender Abwicklung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ABA Grist sind abschließend noch Grundstücksbereinigungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Verfahren werden nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetz abgewickelt. Teilweise sind In- und Exkammerierungen vor zu nehmen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 28.05.2018 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde Vermessung OPH ZT GmbH, GZ 6673/14, im Bereich des Weilers Grist nachfolgenden Flächentransaktionen samt den zugehörigen Widmungen bzw. Entwidmungen die Zustimmung zu erteilen:

Nachfolgende Teilflächen werden Teil des öffentlichen Gutes:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	72	471	1286
2	8	471	1030/3
3	34	506	1030/3
6	3	482/1	1030/3

Nachfolgende Teilflächen werden aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
4	3	1030/3	482/1
5	3	1030/3	506

Verordnung

1)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung OPH ZT GmbH, GZ 6673/14, im Bereich des Weilers Grist die nachfolgend genannten Teilflächen von ihrer jeweiligen Ursprungsparzelle abgetrennt und mit den ausgewiesenen Parzellen (beide Öffentliches Gut) vereinigt.

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	72	471	1286
2	8	471	1030/3
3	34	506	1030/3
6	3	482/1	1030/3

Damit werden diese Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkammerierung).

2)

Gleichzeitig wird gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 15 des Tiroler Straßengesetzes unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde OPH ZT GmbH, GZ 6673/14, im Bereich des Weilers Grist die nachfolgend genannten Teilflächen von ihrer Ursprungsparzelle Gp. 1030/3 (Öffentliches Gut) abgetrennt und mit der jeweiligen Zuwachsparzelle vereinigt.

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
4	3	1030/3	482/1
5	3	1030/3	506

Damit werden diese Teilflächen als Gemeindefraße aufgelassen und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams entwidmet (Exkamierung).

3)

Die Verfahrensabwicklung erfolgt in beiden Fällen (Pkt., 1 und 2) nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 28.05.2018 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde Vermessung OPH ZT GmbH, GZ 6673/14/A, im Bereich des Weilers Grist nachfolgende Flächentransaktion die Zustimmung zu erteilen:

Nachfolgend Teilfläche wird ein Teil des öffentlichen Gutes:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	104	538/2	1287

Auf die Einbringung in das öffentliche Gut wird verzichtet.

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

Der Bgm. verabschiedet sich, über gibt den Vorsitz an Vzbgm. Reheis und verlässt wegen eines Folgetermins die Sitzung um 19:35 Uhr.

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Obmann Christoph Köck berichtet von der Sitzung vom 17.05.18.

a) Wohnungsvergabe Oberreit : diese Wohnung wurde mehrfach von verschiedenen Wohnungswerbern abgelehnt. Dies zum Unverständnis des Ausschusses. Diese Werber werden aufgrund des Ausschussbeschlusses zurück gereiht. Generell ist zu beobachten, dass die Wohnungswerber sehr selektiv auf vornehmlich Neuwohnungen fokussiert sind und deren Vorstellungen teils überzogen sind.

Venier: zeigt sich erstaunt, dass an sich ansprechende, frisch renovierte Wohnungen von so vielen Werbern abgelehnt werden. Er glaubt, dass es sinnvoll wäre, die Richtlinie hier nach zu schärfen, als dass ernsthafte Konsequenzen angedroht und schlussendlich auch vollzogen werden (müssen). Er plädiert auch für ein Reduzierung der Wohnungssprechtage, da an sich immer die gleiche Personengruppe vorspricht und diese aufgrund ihrer Penetranz hier event. Vorteile lukrieren. Wenn dann genau diese Gruppe immer wieder Wohnungen ablehnt, muss das „Gutmenschentum“ ein Ende haben. Dies auch aus Fairness gegenüber den anderen „unauffälligen“ und redlichen Wohnungswerbern.

Fritz: regt an, hinkünftig auch an Einzelpersonen oder Paare größere Wohnungen zu vergeben.

Schönherr: stellt fest, dass die vorgegebene Dringlichkeit mancher Werber vielfach bei weitem nicht so brisant ist. Es kann nicht sein, dass alle Werber nur Neuwohnungen erhalten. Es wird Reaktionen bei Ablehnungen (insbesondere älterer Wohnungen) geben müssen.

Hammerl: sieht ebenso die eindeutige Notwendigkeit, unbegründete Ablehnungen stärker zu Sanktionieren.

Pkt. 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.

Obmann-StV Köck berichtet von der Sitzung vom 16.05.2018:

- a) Kassenprüfung: Es gab keinerlei Beanstandungen.
- b) Rechnungskontrolle Einnahmen Tirolnet: Die Verrechnung ist plausibel.
- c) Darlehenskontrolle: bei vier Darlehen besteht ein hoher Außenzinssatz. Hier sollte man eine Umschuldung andenken,
- d) SV-Sommerferiencamp: trotz Urgenz ist der Sportverein bis dato nicht der Aufforderung auf Unterlagenergänzung nachgekommen.
- e) Rücklagenaufösungen: Die RL Wasserversorgung Benützungsg Gebühr mit einem Stand von € 135,70 sollte aufgelöst werden.

Beschlussfassung: Zustimmung zur Rücklagenauflösung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung.

Zu Pkt. 10) Verschiedene Berichte

Keine

Zu Pkt. 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Venier: hinsichtlich eines möglichen Standortes für eine Notfallwohnung hatte er Kontakt mit dem TVB. Dieser wird bei Privatzimmervermietern Interessenten suchen. Möglich wäre event. die ehem. Hausmeisterwohnung im Feuerwehrhaus rückzubauen.
- b) Grüner: die Stadtgemeinde Landeck hat seines Wissens ebenso den Trägerschaftsvertrag betreffend dem Radweg beschlossen. Zur Klärung offener Punkt sollten sich die beiden Gemeinde Landeck und Zams abstimmen.
- c) Grüner: mit 14.06.18 findet die Kassenprüfung des Vereins Bücherei Zams statt. Die Hauptversammlung könnte also in Bälde stattfinden.
- d) Fritz: bei der sog. Stierwiese ist feststellbar, dass diese verwächst. Wenn dort keine Viehhaltung mehr stattfindet, könnte man dies einem interessierten Landwirt anbieten.
- e) Reheis: avisiert das Volleyballturnier mit 23.06.18.
- f) Reheis: ersucht um Terminisierung der Sommerausgabe der Gemeindenachrichten.

Ende: 20:00 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: